

Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen
Landesfachgruppe Forstbeamte und -angestellte

Weidenfohr 15
57223 Kreuztal



An die
Präsidentin des Landtags NRW
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Donnerstag, 9. März 1995

Betr.: Gesetz zur Änderung des Forstgesetzes
hier: Anhörung am 14.03.1995 im Landtag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft NRW nimmt wie folgt zum o.g. Gesetzentwurf Stellung.

Es sei angemerkt, daß mit der Koordinationsstelle der ÖTV Düsseldorf geklärt worden ist, daß die GGLF die Stellungnahme der Gewerkschaften insgesamt einbringen wird.

Zu § 6a des Gesetzentwurfes

Abfallverwertung und Abfallentsorgung

Nach § 6a Absatz 2 soll die Verwertung von Abfällen im Wald der Forstbehörde vor Beginn der beabsichtigten Maßnahme rechtzeitig angezeigt werden mit der Möglichkeit für die Forstbehörden, die Verwertung zu verbieten oder Auflagen zu erteilen.

Hier muß u.E. unbedingt klargestellt werden, daß bei der Abfallverwertung im Wald die Waldwege gemeint sind. Wenn im Entwurf nur „Wald“ steht, ist zu befürchten, daß die Meinung entsteht, die gesamte Waldfläche stehe für die Ablagerung verwertbarer Abfälle zur Verfügung.

Die Unteren Forstbehörden stehen heute schon vor kaum zu lösenden Abfallproblemen in den Bereichen, wo Siedlungen an den Wald grenzen oder an Stellen, wo öffentliche Straßen durch den Wald führen.

Die Regelung im Wortlaut des Entwurfes würde zu Fehlinterpretationen bei der Bevölkerung führen, sodaß eine ordnungsgemäße Regelung durch die Forstbehörden unmöglich würde.

Zu § 6b des Gesetzentwurfes**Forstwirtschaftlicher Wegebau**

Mit der hier vorgesehenen Vorschrift soll der forstwirtschaftliche Wegebau durch Anzeige bei der Forstbehörde vor Beginn der Maßnahme geregelt werden.

Diese Regelung scheint uns vor dem Hintergrund zunehmender Zahlen von Fällen des Wegebaus mit ungeeignetem Material bis hin zur illegalen Entsorgung von Abfällen zu liberal. Stattdessen sollte ein Genehmigungsverfahren für den Waldwegebau vorgeschrieben werden.

Die bloße Anzeigepflicht gewährleistet nicht, daß der Einbau schädlicher Abfälle vermieden werden kann.

Die Kontrolle und Überprüfung der fachgerechten Durchführung des Wegebaus ist durch Einführung einer Anzeigepflicht nicht gewährleistet.

Über einen Antrag auf Erteilung einer Wegebaugenehmigung sollte die Untere Forstbehörde im Benehmen mit der Kreisverwaltung oder den kreisfreien Städten nach Durchführung eines Anhörungsverfahrens entscheiden, welches ähnlich wie das Anhörungsverfahren vor Erteilung einer Waldumwandlungsgenehmigung (§ 42 LFoG) gestaltet werden könnte.

Unter Bezugnahme auf § 6 a Absatz 2 besteht vor dem Hintergrund der „Abfallverwertung auf Waldwegen“ erhöhte Aufsichtspflicht, der nur durch ein Genehmigungsverfahren durch die Forstbehörde Rechnung getragen würde.

Ein Genehmigungsverfahren scheint auch zur Vermeidung von Fehlentwicklungen unter dem Gesichtspunkt „Abfallverwertung auf Waldwege“ (§ 6a des Entwurfes) unerlässlich.

Die vorgesehene Regelung § 6a scheint bei Einführung eines Genehmigungsverfahrens für jeglichen Waldwegebau sogar entbehrlich.

Zu § 21 Absatz 3 Satz 4

Hier ist vorgesehen, den Satz 4 zu streichen. Wir sind der Meinung, daß aus Gründen des Minderheitenschutzes dieser Satz erhalten bleiben sollte.

Zu § 35 Absatz 1

Hier soll nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt werden: Die Höhere Forstbehörde kann zulassen, daß mit der Beförderung auch Personen (Forstwirtschaftsmeister) beauftragt werden, die die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben haben.

Der letzte Satz ist zu streichen.

Begründung: Zusage des Ministers im Rahmen der Organisationsuntersuchung auch Forstwirtschaftsmeister mit der Beförderung in kleineren Revieren zu beauftragen. Da in Nordrhein-Westfalen keine Personen mit der Befähigung des mittleren Forstdienstes ausgebildet werden, sollten hierfür Forstwirtschaftsmeister ausgewählt werden, die geeignet sind, Aufgaben der Beförderung zu übernehmen.

Zu § 60 Absatz 1

Hier sollte unserer Meinung nach ein vierter Punkt eingefügt werden:

4. die verwaltungsmäßige Ausbildung zur Erlangung der Befähigung für den höheren bzw. gehobenen Forstdienst oder für den Beruf Forstwirt, sowie die Weiterbildung zum Forstwirtschaftsmeister durchzuführen.

Begründung: gerade vor dem Hintergrund der zunehmenden Zahl tödlicher Unfälle nicht qualifizierter Waldarbeiter bei Forstarbeiten im Wald ist es dringend geboten, jungen Menschen eine erhöhte Möglichkeit anzubieten, sich als Forstwirt unter qualifizierter behördlicher Obhut ausbilden zu lassen.

Zu § 60 Absatz 3

Es sollte im dritten Satz hinter dem Wort „Waldverhältnisse“ die Worte „die Waldgesundheit“ eingefügt werden. Somit erhielte der Satz folgenden Wortlaut:

Die Landeswaldinventuren sollen einen Gesamtüberblick über die Waldverhältnisse, die Waldgesundheit und die forstlichen Produktionsmöglichkeiten liefern.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.


(Wolfgang Braukmann)